



Statuten

Des Schweizerischen Verbandes für Materialwissenschaft und Technologie

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Schweizerischer Verband für Materialwissenschaft und Technologie

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Der Verband hat seinen Sitz in der Schweiz am Standort der Geschäftsstelle.

II. Zweck

Art. 2

Der Verband dient allgemein der Förderung der Materialwissenschaft und - Technologie in der Schweiz. Im Vordergrund steht die Pflege der Zusammenhänge und der Gemeinsamkeiten des gesamten Gebietes ebenso wie die Querverbindungen zu den anderen Disziplinen wie Mikro- und Nano-Technologie, Physik, Chemie, Biologie und Medizin. Im Besonderen unterstützt er:

- die Koordination innerhalb der verschiedenen materialwissenschaftlichen und -technischen Disziplinen
- die Verbreitung der Kenntnisse der Materialwissenschaft und – Technologie innerhalb der Academia und der Industrie
- die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Forschungsinstituten, und der Industrie
- die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten
- die Koordination und Kontakte zu in- und ausländischen Verbänden im Fachgebiet
- die Forschung und Entwicklung im Bereich der Materialwissenschaften und Verfahrenstechnologien
- den spezifikationsmässigen Einsatz der Materialien
- den umweltgerechten Einsatz von Materialien im ganzen Lebenszyklus von der Rohstoffgewinnung über die Entwicklung, Produktion, Anwendung bis zum Recycling und der Entsorgung (nachhaltige Verwendung von Werkstoffen und Materialien)
- die forschungspolitischen Aktivitäten

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft im SVMT steht allen interessierten Personen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts offen. Der Verband setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, und Ehrenmitgliedern zusammen.

Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Einzelpersonen
- b) Kollektivmitglieder wie Firmen, Behörden, Ämter, Fachvereine, Forschungsinstitute, Universitäten und Schulen.

Die Kollektivmitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch Delegierte aus. Pro Kollektivmitglied ist ein Delegierter stimmberechtigt.

Mitglieder werden nach schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Vorstandsausschusses aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand.

Art. 4

Jedem Mitglied steht der Austritt aus dem Verband auf Ende des Geschäftsjahres frei, falls es seinen Austritt vor dem 1. Oktober des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich bekanntgibt. Für bis zum Ende seiner Mitgliedschaft nicht bezahlte ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge haftet es auch nach seinem Austritt.

Ein Mitglied, das den Interessen, dem Zweck oder dem Ansehen des Verbands zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

IV. Beiträge

Art. 5

Der Jahresbeitrag für Einzel- und Kollektivmitglieder wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung des SVMT von Jahr zu Jahr auf Antrag des Vorstandes neu festgesetzt.

Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen.

V. Organisation und Verwaltung

Art. 6

Die Organe des Verbands sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres mit 2 monatiger Vorankündigung statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durchgeführt. Das Begehren der Mitglieder ist schriftlich an den Vorstand zu richten, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge.

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einladung hat die Traktandenliste der zu behandelnden Geschäfte zu enthalten.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet, ob verspätet eingegangene Anträge sofort oder erst in einer späteren Generalversammlung zur Behandlung kommen sollen. Verspätete Anträge auf Statutenänderungen und Auflösung des Verbands sind in einer späteren Generalversammlung zu behandeln.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und besitzt folgende Befugnisse:

- Annahme und Änderung der Statuten
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- Entscheid über Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern, der Ausschluss von Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist endgültig
- Auflösung des Vereins

Art. 9

Jede statutenmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse sind bei einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig.

Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in. Vorbehalten sind Einschränkungen gemäss Art. 12.

Wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschliesst, findet offene Abstimmung statt.

Art. 10

Zur Beschlussfassung über Statutenänderungen sind mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.

Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitgliedern, wenn aus diesem Grunde die Versammlung nicht beschlussfähig ist, so muss binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung abgehalten werden, die mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet.

B. Der Vorstand

Art. 11

Zur Besorgung der Verbandsgeschäfte wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Präsidenten und bis zu 20 Mitgliedern aus verschiedenen Zweigen der Wissenschaft, Technologie und Industrie. Der Vorstand organisiert sich selbst.

Der/die Präsident/in vertritt den Verband nach innen und aussen. Der/die Präsident/in ruft den Vorstand nach Bedürfnis zusammen und führt den Vorsitz.

Der Vorstand besorgt die Leitung und Verwaltung der Geschäfte im Sinne der Statuten. Er verfügt über die Mittel des Verbandes im Rahmen des Budgets.

Er bestimmt Ausschüsse, Kommissionen und Fachgruppen und legt deren Einsatz fest. Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand regelt die Aufgaben der Geschäftsstelle, die mit einer anderen Organisation verbunden sein kann.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 12

Das Verhältnis des SVMT zu anderen Organisationen wird von Fall zu Fall durch besondere Vereinbarungen festgelegt.

C. Geschäftsstelle

Art. 13

Die Geschäftsstelle besorgt unter der Leitung des/der Präsidenten/Präsidentin die allgemeine Geschäftsführung des SVMT nach Weisung des Vorstandes. Sie kann bei einer anderen Organisation untergebracht sein

D. Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren oder eine Kontrollstelle. Die Jahresrechnung ist auf Ende des Geschäftsjahres zur prüfen und zu Handen der ordentlichen Mitgliederversammlung muss Bericht und Antrag gestellt werden.

Art. 15

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Fachgruppen

Art. 16

Die Mitglieder können sich, zur Wahrung gemeinsamer Spezialinteressen im Rahmen des Verbandszwecks, dauernd oder vorübergehend zu Fachgruppen zusammenschliessen.

Die Fachgruppen und der Verband regeln ihr administratives, finanzielles und organisatorisches Verhältnis mittels schriftlicher Vereinbarungen.

Der Vorsitzende der Fachgruppen soll womöglich aus der Mitte des Vorstandes gewählt werden. Fachgruppen dürfen nach aussen nur im Einverständnis mit dem Vorstand auftreten.

VII. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 17

Die Revision der Statuten kann vom Vorstand oder durch schriftliche Eingabe von mindestens 5 der stimmberechtigten Mitgliedern an den Vorstand vorgeschlagen werden. Die Änderungsanträge werden vom Vorstand der Generalversammlung mit einem Zustimmungs- oder Ablehnungsantrag unterbreitet. Die Änderungsvorschläge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 18

Die Auflösung des Verbandes kann vom Vorstand oder durch schriftliche Eingabe von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern an den Vorstand zuhanden einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Der Antrag auf Auflösung des Verbandes muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt werden.

Art. 19

Im Falle der Auflösung sollen die wichtigsten Akten des Verbandes zwecks Aufbewahrung der EMPA übergeben werden.

Ein nach Erledigung sämtlicher Verpflichtungen vorhandenes Verbandsvermögen soll während längstens zehn Jahren von der EMPA verwaltet und zur Verfügung eines neuen Verbandes mit gleichartigen Zielen gehalten werden.

Nachher wird es durch die SATW in einen oder mehrere zu bestimmende Fonds für Forschung angelegt.

VIII. Schlussbestimmungen

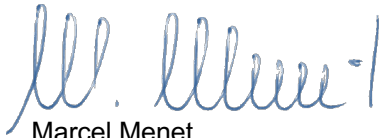
Art. 20

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Verbandes.

Die vorliegenden Statuten treten mit dem 7. April 2022 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22. Juli 2003.

Schweizerischer Verband für Materialwissenschaft und Technologie

Der Präsident



Marcel Menet